

Verordnung über Konzentration im Bereich der Berufsbildung

RRB vom 20. Januar 1998

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf §§ 42, 44, 49, 55 Absatz 2, 60, 61, 68, 70, 74, 90 und 116 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾ sowie auf § 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾ und auf § 7 der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995³⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über Organisation und Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung) vom 24. August 1993⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Im Teil C. Schulorganisation lautet der Untertitel I. neu:

I. Standorte der Berufsschulen und Zuweisung der Lehrlinge und Lehrtöchter

§ 3 lautet neu:

§ 3. Gewerblich-industrielle Berufsschulen *a) Standorte*

Gewerblich-industrielle Berufsschulen im Kanton Solothurn sind: Gren-chen, Olten, Solothurn und das Zeit Zentrum Uhrmacherschule Solothurn.

Als § 3^{bis} wird eingefügt:

§ 3^{bis}. b) Zuweisung der Berufe

Die Auszubildenden in einem Berufszweig werden grundsätzlich für den Berufsschulunterricht an einer Gewerblich-industriellen Berufsschule zusammengefasst. Das Amt entscheidet, an welcher Berufsschule die Lehrlinge und Lehrtöchter eines Berufes den Berufsschulunterricht erhalten.

¹⁾ BGS 416.111.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ BGS 126.51.1.

⁴⁾ GS 92, 844 (BGS 416.353.12).

416.117

§ 4 lautet neu:

§ 4. *Kaufmännische Berufsschulen*
a) *Standorte*

Kaufmännische Berufsschulen im Kanton Solothurn sind: Breitenbach, Grenchen, Olten-Balsthal und Solothurn.

Als § 4^{bis} wird eingefügt:

§ 4^{bis}. b) *Zuweisung der Berufe*

Das Amt entscheidet über die Zuweisung der kaufmännischen Berufe und der diesen angegliederten Berufe zu den einzelnen Berufsschulen. Hierbei nimmt es auf Lehrort und Wohnort der Lehrlinge und Lehtöchter nach Möglichkeit Rücksicht.

§ 5 lautet neu:

§ 5. *Ausnahmen bei der Zuweisung*

Das Amt entscheidet, wenn Lehrlinge und Lehtöchter ausnahmsweise einer andern Berufsschule zugewiesen werden sollen, als sie gestützt auf § 3^{bis} oder § 4^{bis} zu besuchen hätten.

Als § 5^{bis} wird eingefügt:

§ 5^{bis}. *Vereinbarungen mit andern Kantonen*

Wenn ein gewerblich-industrieller oder ein kaufmännischer Beruf im Kanton nicht berufsrein und nach Lehrjahren geführt werden kann, weil die Klassen zu klein sind, kann das Amt Vereinbarungen mit andern Kantonen treffen über die Zuweisung an eine ausserkantonale Berufsschule oder über die Bildung von interkantonalen Klassen an einer Berufsschule im Kanton Solothurn.

II.

Die Verordnung über Besoldung und Pflichtpensum der Rektoren und Prorektoren an Berufsschulen vom 19. Dezember 1995¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1.

lit. B Zeile 2 lautet neu:

Kaufmännische Berufsschule Olten-Balsthal

lit. D lautet neu:

Kaufmännische Berufsschule Breitenbach

§ 2 lautet neu:

§ 2. *Prorektoren*

Schulen der Gruppe A haben Prorektoren; Schulen der Gruppe B, soweit dies der Regierungsrat beschliesst.

¹⁾ GS 93, 748 (BGS 126.515.833.2).

III.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 2. April 1998 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 11. April 1998.